

Satzung der Geschichtswerkstatt Französischen Kapelle e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Geschichtswerkstatt Französische Kapelle e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Soest.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Aufklärung über die lokale Zeitgeschichte und deren Einbindung in die europäische Geschichte. Die Vereinsarbeit dient der kritischen Auseinandersetzung mit unserer jüngeren Vergangenheit und damit der politischen Bildung.

Der Verein erstrebt:

1. Förderung der Erhaltung und der Nutzung der Französischen Kapelle
2. Archivierung, Dokumentation und Veröffentlichung der Geschichte der Kaserne und deren „Bewohnerinnen“ und „Bewohner“
3. Geschichte der Kaserne / des Lagers zu erforschen und erlebbar zu machen im Sinne von „Grabe, wo Du stehst“
4. Einrichtung und Förderung einer Gedenkstätte mit einem Dokumentations- und Begegnungszentrum
5. Planung, Organisation und Durchführung von Dauer- und Wechseleausstellungen
6. Unterstützung von Gruppen bei der Erarbeitung von Projekten
7. Förderung internationaler Begegnung und Zusammenarbeit
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Förderung und Vernetzung der auf diesen Gebieten Tätigen

§ 3 Wirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Jahresbeiträgen besteht nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig. Über den Ausschluss befindet der Vorstand des Vereins aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand des Vereins Einspruch erheben. Der Einspruch wird mit einer Stellungnahme des Vorstandes der Mitgliederversammlung des Vereins zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei Mitgliedern, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, sie trotz dreimaliger Mahnung weder bezahlt noch den Vorstand um Beitragsermäßigung oder Beitragserlass gebeten haben, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 9 Stimmrecht

Juristische Personen, natürliche Personen und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

§ 10 Beitragspflicht

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes hin den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Protokolle der Organe sind sämtlichen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins tritt mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung des Vereins lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages ein.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge,
2. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß den in § 5 genannten Bedingungen,
3. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
4. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl von vier entsandten Mitgliedern in den Trägerverein Geschichte.Erinnern.Block3 e.V.
6. die Bestätigung der Satzung des Trägervereins Geschichte.Erinnern.Block3 e.V.
7. die Bestätigung des Museumskonzeptes der „Gedenkstätte Französische Kapelle, Begegnungsstätte und Museum für Zeitgeschichte der Stadt Soest“
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der GFK,
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungsanträge müssen der Einladung beigefügt werden, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht / Vereinsregister, oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen; er muss sie der nächsten Mitgliederversammlung bekannt geben,
9. die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
10. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins gemäß §14 bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder,
11. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle werden von der / dem von der Versammlung bestimmten Protokollführerin / Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die Vorsitzende / der Vorsitzende, die zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die Schriftführerin / der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dem erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer angehören. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist gemäß §12 verantwortlich für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter einstellen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist sein Barvermögen an die Organisation „amnesty international“ (ai) zu übertragen, sein Sachvermögen geht in den Besitz der Stadt Soest über. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit der Maßgabe, es entsprechend den in der Satzung festgelegten Zwecken des Vereins zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

„Die vorliegende Satzung ist eine Änderung der am 19.06.1997 beschlossenen Vereinssatzung und tritt nach Beschluss des Vorstandes und Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung am 08.01.2019 in Kraft.“